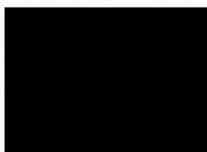




Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn



REFERAT	Za4
BEARBEITET VON	Frau Brack
HAUSANSCHRIFT	Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 228 99 527-0
FAX	+49 228 99 527-2394
E-MAIL	justizariat@bmas.bund.de
DE-MAIL	poststelle@bmas.de-mail.de
INTERNET	www.bmas.de

Bonn, 5. Februar 2020
AZ Za4JUS-53-1/

Ihre E-Mail vom 9. Januar 2020 (#173786)

Sehr geehrte 

in Ihrer E-Mail vom 9. Januar 2020 bitten Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) um „(Dienst)Vorschriften für Beamte, Bedienstete des öffentlichen Dienst, Mitarbeiter, kooperativen mit weiteren Organisationen oder Unternehmen, Statistiken der Alltagspraxis und Dokumente für den internen Gebrauch, Aus- und Fortbildungskatalog sowie aktuelle Aus- und Fortbildungsinhalte für Mitarbeiter, Weisungen und Merkblätter für Mitarbeiter Informationen zur Auslegung von gesetzlichen Vorgaben wie bspw. zu Sozialgesetzbüchern oder dem Verwaltungsverfahrensgesetz, zugehörige Anlagen, Anhänge und Verweise, explizit diese der rechtsberatenden Abteilung, der Abteilung der Dienstaufsicht sowie die Abteilung der Widerspruchsstelle sowie der Beschwerdestelle für interne Anliegen.“

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass das IFG keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen, enthält. Der Zugangsantrag muss sich auf abgegrenzte Sachverhalte beziehen und somit nach Inhalt und Zielrichtung hinreichend spezifiziert sein, so dass eine Identifizierung der Dokumente, in die der Antragsteller Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Sinn und Zweck des IFG ist es, an dem Informationsstand der Verwaltung zu partizipieren. Sofern nicht die Teilhabe am Informationsstand der Verwaltung, sondern die